

BENÜTZUNGSORDNUNG EHEMALIGES SCHULHAUS



Geltungsbereich	Art. 1 Die Benützungsordnung gilt für das gesamte ehemalige Schulhaus.
Benützungsrecht	Art. 2 Die Infrastruktur wird zur Verfügung gestellt für Anlässe der Einwohnergemeinde, der Kirchgemeinde, der Burgergemeinde, der Schule, der Vereine von Wileroltigen wie auch den Privatpersonen mit Wohnsitz in Wileroltigen.
Nachreinigung und fehlendes Inventar	Art. 3 Muss eine Nachreinigung angeordnet werden (Kompetenzbereich Hauswartung), erfolgt diese auf Kosten des Mieters. Ebenso wird fehlendes oder beschädigtes Inventar dem Mieter in Rechnung gestellt.
Lärm	Art. 4 Anlässe, Sitzungen usw. sind so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht unnötig belästigt wird.
Reservation	Art. 5 ¹ Die Reservation erfolgt über das «Benützungsformular» welches online oder auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden kann. ² Über die Reservationen entscheidet die/der zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin.
Parkieren	Art. 6 Die Autos können für eine kurze Zeit, maximal ein Tag, auf dem Gemeindeplatz nebenan parkiert werden.
Gebühren	Art. 7 ¹ Für folgende Institutionen ist die Benützung gebührenfrei: Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde, Burgergemeinde, Schule, politischen Parteien sowie alle weiteren Institutionen und Privatpersonen die eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Wileroltigen oder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Wileroltigen haben (Kategorie A). ² Auswärtige bezahlen eine Gebühr von CHF 50.00 pro Tag (Kategorie B). ³ Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.